

► FAO-Fortbildung

Interaktive Webinare im Steuerstrafrecht: Wissen in Serie

| FAO-Fortbildung ist wie ein Dauerschuldverhältnis: Jedes Kalenderjahr sind 15 Stunden FAO abzuleisten, um die Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen. 10 Stunden können Sie mit dem Webinar-Abonnement des IWW Instituts erreichen. Es umfasst vier Live-Termine. Jedes Webinar ist aber auch einzeln buchbar (<https://www.iww.de/webinar/steuerstrafrecht>). |

Am 21.4.23 erwartet Sie folgendes Thema: „Theoretisch nicht im Fokus, aber ungemein wichtig“ u. a. mit folgenden Punkten:

- Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt und damit alles klar? Gesichtspunkte zum Strafmaß
- Nur zweite Wahl? Ausgewählte Gesichtspunkte zu Steuerordnungswidrigkeiten
- Alles erledigt oder doch noch nicht? Wer was aufgrund von Mitteilungspflichten erfährt
- Schlimmer als die eigentliche Strafe? Verwaltungsrechtliche Folgen der Verurteilung

► BGH

SolZ: Tateinheit bei nicht abgegebener Hauptsteuererklärung

| Der BGH hat entschieden, dass der Solidaritätszuschlag (SolZ) als erklärungslose Annexfestsetzung in Tateinheit (§ 52 StGB) zur nicht abgegebenen Hauptsteuererklärung (hier Lohnsteueranmeldung) steht (18.10.22, 1 StR 300/22, Abruf-Nr. 232836). |

Der Angeklagte hatte keine monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen vorgenommen und hierdurch Lohnsteuer und SolZ verkürzt. Beim SolZ besteht gem. § 1 SolZG dabei keine selbstständige originäre Erklärungspflicht. Es handelt sich vielmehr um eine „Annexfestsetzung“ auf der Grundlage der Hauptsteuererklärung (zum SolZ bei Lohnsteueranmeldung § 3 Abs. 1 Nr. 3a SolZG). Die vom Täter eigentlich vorzunehmenden Angaben waren demnach in „ein und derselben Handlung“ (Lohnsteueranmeldung) zu erbringen. In einem solchen Fall liegt (ausnahmsweise) Tateinheit gem. § 52 StGB vor.

Beachten Sie | Nach einer Rechtsprechungsänderung 2018 (22.1.18, 1 StR 535/17, PStR 18, 292) geht der BGH bei einzelnen Steuern zwar grundsätzlich von Tatmehrheit (§ 53 StGB) aus (auch bei zeitgleich abgegebenen Erklärungen und im Nichtabgabefall). Der Senat bestätigt aber mit der Entscheidung hier auch die Ausnahme: Tateinheit (§ 52 StGB) ist anzunehmen, wenn die erforderlichen Angaben, die der Täter pflichtwidrig unterlassen hat, durch ein und dieselbe Handlung zu erbringen gewesen wären. Aufgrund der Besonderheit der Annexfestsetzung und der daraus resultierenden Verkürzung von SolZ und Hauptsteuer durch ein und dieselbe Handlung, liegt Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen SolZ und Hauptsteuerhinterziehung vor. Neben dem hier entschiedenen Nichtabgabefall dürfte Entsprechendes für den Fall des aktiven Tuns gelten (dort auch (Teil-)Identität der Ausführungshandlungen von SolZ/Hauptsteuer). (DR)



WEBINAR

Interaktive Webinare



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de
Abruf-Nr. 232836

ARCHIV

Ausgabe 11 | 2018
Seite 292–294